



Europa bringt es ins Rollen: Private Betriebe dürfen bei der Besteuerung nicht schlechter gestellt sein als kommunale (FTD-Montage)

Angriff auf ein Privileg

Der Europäische Gerichtshof hat ein brisantes Urteil gefällt: Private Unternehmen können jetzt Auskunft über die Umsatzsteuerpflicht öffentlicher Betriebe verlangen

VON PETRA MAIER

Der Feuerbestattungsverein Halle brachte den Stein ins Rollen. Der private Krematoriumsbetreiber vermutete, dass seine kommunalen Konkurrenten von der Umsatzsteuer befreit seien, und fühlte sich dadurch benachteiligt. Er zog vor Gericht. Das Finanzamt Halle berief sich jedoch auf das Steuergeheimnis und gab keine Auskunft. So wanderte der Fall vor den Bundesfinanzhof und schließlich zum Europäischen Gerichtshof (EuGH). In Luxemburg trafen die Richter endlich eine Entscheidung – zur Freude des Hallenser Bestattungsvereins: Ein privates Unternehmen, das dieselbe Leistung erbringt wie ein öffentliches, müsse eine ungleiche Besteuerung nicht hinnehmen, heißt es in dem Urteil (Rs. C-430/04).

Es geht dabei um Auslegungsfragen der 6. EU-Richtlinie zur Umsatzbesteuerung. In Artikel 4 Absatz 5 werden Ausnahmen zugelassen, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die öffentliche Einrichtungen auf Grund ihrer Sonderrechte ausüben. Das können zum Beispiel Dienstleistungen von Behörden sein. Wer für welche Leistung in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit ist, regelt das Umsatzsteuer-

gesetz (UStG) in Paragraph 4. Dazu gehören die Deutsche Post, aber auch der Hausarzt um die Ecke und die Hebamme. Leistungen, die dem Gemeinwohl der Bevölkerung dienen, sollen nicht noch durch die Umsatzsteuer verteuert werden, so der Gedanke.

Derzeit stellen aber auch Eigen- und Landesbetriebe etwa im Straßenbau oder in der Abwasserentsorgung oftmals keine Rechnungen mit Umsatzsteuer aus. Die Kommunen und Länder tragen lediglich die Personal- und Sachkosten. Doch wo fängt das Gemeinwohl an, und wo endet es? Die privaten Anbieter, die heute immer häufiger mit öffentlichen Unternehmen konkurrieren, sehen in der ungleichen Besteuerung nur eines: einen eklatanten Wettbewerbsnachteil. Ihre Leistungen haben immer einen Aufschlag von 16 Prozent, bald werden es sogar 19 sein.

Umsatzsteuerrecht

6. EU-Richtlinie Das Umsatzsteuerrecht ist innerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage der 6. Richtlinie des Europäischen Rats vom 17. Mai 1977 weitgehend harmonisiert (77/388/EWG). Die Regelungen wurden seitdem mehrmals angepasst.

Ausnahmen Städte, Länder und Gemeinden gelten in der Regel nicht als Steuerpflichtige – soweit die Tätigkeiten Teil der öffentlichen Gewalt sind. Falls ihre Befreiung von der Umsatzsteuer jedoch zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führen würde, müssen auch die staatlichen Leistungen und Tätigkeiten besteuert werden.

„Die Brisanz des Urteils liegt im Recht auf Auskunftspflicht“, sagt Andreas Koller, Wirtschaftsprüfer von der Akanthus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München. „Denn jetzt kann der private Anbieter einer Leistung seinen Wettbewerbsnachteil belegen. Auf Grund der EuGH-Entscheidung könnte eine wahre Klagewelle über die Gerichte hereinbrechen.“

Die Chancen für benachteiligte private Anbieter stehen nicht schlecht. „Ist eine unterschiedliche Besteuerung ungerechtfertigt, kann der Private hierauf eine Konkurrenzklage stützen und Gleichbehandlung verlangen“, sagt Ute Jasper, Partnerin in der Anwaltskanzlei Heuking Kühn Luer Wojtek. „Dabei würde die Gleichbehandlung immer auf eine Umsatzsteuerpflicht für den Gewerbebetrieb der öffentlichen Hand hinauslaufen.“

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) hat prompt reagiert und Beschwerde bei der EU-Kommission eingereicht wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts. Der Verband, der nach eigenen Angaben mehr als 170 Unternehmen der privaten Wasserwirtschaft vertritt, ist der Meinung, dass seine Mitglieder durch die Mehrwertsteuerpflicht einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den kommunalen Anbietern haben. „Das deutsche Umsatzsteuerrecht verstößt deshalb nach unserer Überzeugung gegen EU-Recht und muss dringend geändert werden“, sagt BDE-Hauptgeschäftsführer Stephan Harmening.

Und das aus einem noch ganz anderen Grund: Denn das, was die privaten Konkurrenten als handfesten Nachteil empfinden, belastet auch die Kasse der Kunden öffentlicher Unternehmen. Sie vermissen die Umsatzsteuer auf den Rechnungen. Denn üblicherweise verrechnen Unternehmen ihre eingenommene mit der selbst gezahlten Mehrwertsteuer. Mit den Rechnungen kommunaler Unternehmen, die von der Mehrwertsteuer befreit sind, funktioniert das nicht: Sie verlangen keine Umsatzsteuer, also kann sie der Kunde auch nicht über den Vorsteuerabzug verrechnen.

Im DaimlerChrysler-Werk in Bremen haben die Verantwortlichen nachgerechnet. Sie beziffern den Nachteil durch die geringeren Vorsteuerverrechnungsmöglichkeiten auf 1 € pro hergestelltes Fahrzeug. Insgesamt müssten Bremer Unternehmen jährlich 3,5 Mio. € weniger Umsatzsteuer an den Bund überweisen, wenn nicht mehr die kommunalen Bremer Entsorgungsbetriebe, sondern eine private Abwasser-GmbH das Schmutzwasser entsorgen würde.

Doch was Unternehmen gut finden, muss nicht zwingend dem Wohl der Bürger dienen. „Mehr Wettbewerb führt in vielen Fällen auch zu niedrigeren Preisen“, sagt Steuerberaterin Annette Tenhaven aus München, „aber der Endverbraucher zahlt erst einmal die Rechnung, und diese könnte dann ab Januar 19 Prozent teurer werden.“ Gleichbehandlung hin oder her – die Zeche zahlt am Ende der Verbraucher. Er hat keine Möglichkeit, Vorsteuer abzuziehen.

„Es könnte eine wahre Klagewelle über die Gerichte hereinbrechen“

Andreas Koller,
Akanthus